

BGer 5A_35/2023 vom 17. Januar 2023

Bundesgericht, 2023-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_35_2023

FR: TF 5A_35/2023 du 17 janvier 2023

IT: TF 5A_35/2023 del 17 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer macht geltend, gemäss Art. 141 Abs. 1 des IPRG der Republik Nordmazedonien sei für Streitigkeiten über Eigentum und andere dingliche Rechte an Immobilien ausschliesslich das dortige Gericht zuständig.

Der (im kantonalen Verfahren noch anwaltlich vertretene) Beschwerdeführer zeigt nicht auf, dass und inwiefern er dieses Vorbringen bereits im kantonalen Verfahren erhoben hätte; im Gegenteil ist ersichtlich, dass sich vor den kantonalen Instanzen beide Parteien umfassend zur Sache geäussert hatten. Das Vorbringen ist daher neu und somit unzulässig (Art. 99 Abs. 1 BGG).

E. 2

Ferner scheint der Beschwerdeführer sinngemäss zu kritisieren, dass kein Sachverständigengutachten zum Wert des Grundstücks eingeholt worden sei. Es ist nicht ganz klar, ob der Beschwerdeführer mit seiner Zitierung verschiedener Normen einer "ZPP" die Schweizerische ZPO meint oder auf das nordmazedonische Zivilverfahrensrecht Bezug nimmt; die genannten Normen würden jedenfalls in der Schweizerischen ZPO nicht die Einholung von Gutachten betreffen. Ohnehin ginge es bei der Beurteilung von Beweisanträgen - wobei der Beschwerdeführer nicht ansatzweise dartut, dass und an welcher Stelle er im kantonalen Verfahren einen entsprechenden Antrag gestellt hätte, weshalb sein Vorbringen auch unter diesem Aspekt ins Leere stösst - um eine Beweisfrage, die vom Bundesgericht nicht frei, sondern nur auf qualifizierte und substantiierte Willkürrügen hin überprüft werden könnte (BGE 144 V 50 E. 4.2). Solche Rügen erfolgen nicht.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.